

Verbrennen im Freien – Was ist erlaubt, was verboten?

Verboten	Erlaubt bzw. Ausnahmen	Gesetz
<p>Im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit die Verhältnisse herrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in die Waldnähe (Gefährdungsbereich), ist das Entzünden oder Unterhalten von Feuer durch nicht befugte Personen und der Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen verboten.</p>	<p>Schlagbrennen oder sonstiges flächenweises Abbrennen von Pflanzenresten (Schlag- und Schwemmabraum, Fratten) durch befugte Personen (Waldeigentümer, Grundeigentümer, Forst-, Forstschutz- und Jagdschutzorgane, Forstarbeiter sowie sonstige Personen mit schriftlicher Erlaubnis des Waldeigentümers). Das Feuer ist spätestens vor Beginn unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Gemeinde zu melden.</p> <p>Feuer an ständigen Zelt- oder Lagerplätzen, wenn dies die Behörde bewilligt.</p>	<p>Forstgesetz 1975 Forstschutzverordnung, BGBl. II Nr. 19/20103</p>
<p>In Zeiten besonderer Brandgefahr kann die Behörde für besonders waldbrandgefährdete Gebiete jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verbieten.</p>	<p>Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung.</p> <p>Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldbesitzer oder Verfügungsberechtigte das zuständige Gemeindeamt und die Feuerwehr zu verständigen.</p>	
<p>In allen Waldgebieten des Verwaltungsbezirkes Neunkirchen und in deren Gefährdungsbereich (Nähe des Waldrandes) sind brandgefährliche Handlungen, wie das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer, die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, jegliches Feuerentzünden und das Unterhalten von Feuer verboten. Vor allem ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände, wie Zündhölzer und Rauchwaren sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung!) im Waldbereich wegzuworfen.</p>	<p>Keine Ausnahmen; während aufrechter Waldbrandverordnung auch kein Brauchtumsfeuer im Wald oder dessen Gefährdungsbereich.</p> <p>Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a) Ziffer 17 des Forstgesetzes 1975 idgF, mit Geldstrafen bis zu €7.270,00 oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.</p>	<p>Waldbrandverordnung des Verwaltungsbezirkes Neunkirchen Am 16. März 2022 in Kraft getreten und gilt bis auf Widerruf</p>
<p>Punktuelles sowie flächenhaftes Verbrennen von Materialien ist grundsätzlich verboten.</p>	<p><u>wenn</u> der Landeshauptmann mit Verordnung zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien <u>erlässt</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen • Lagerfeuer, Grillfeuer, Brauchtumsfeuer • Abflammen von Böden als Maßnahme des Pflanzenschutzes • Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes • Kleine Mengen (Gartenabfälle), wenn keine getrennte Sammlung durch die Gemeinde angeboten wird (Grüne Tonne, Kompostierung,...) • Verbrennen von Laub der Baumart Rosskastanie zwischen 15. August und 30. Oktober • Das Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die mit dem Erreger des bakteriellen Feuerbrandes befallen sind. • Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn auf diesen Flächen im Rahmen des Herbstanbaues Raps oder Wintergetreide (Winterweizen, -roggen, -gerste oder Triticale) ausgesät werden sollen. • Das Abbrennen von Stoppeln und Stroh von Getreide oder Mais, wenn bestimmte Schädlinge oder Pilzerkrankungen epidemieartig auftreten. 	<p>Bundesslufreinhaltegesetz, BGBl I Nr. 58/2017</p>

	<p>Folgende Ausnahmen vom Verbot des § 3 Abs.1 BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2013, sind im gesamten Landesgebiet zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes. 2. Feuer im Rahmen folgender Brauchtumsveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> • Osterfeuer im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang am Karsamstag und Sonnenaufgang am Ostermontag • Sonnwendfeuer zwischen dem Freitag vor dem 21. Juni und dem nachfolgenden Sonntag sowie zwischen dem Freitag vor dem 21. Dezember und dem nachfolgenden Sonntag; fällt der 21. Juni oder der 21. Dezember auf einen Samstag, gilt als nachfolgender Sonntag der 29. Juni bzw. der 29. Dezember • Johannesfeuer am 24. Juni. 3. Das punktuelle Verbrennen von abgeschnittenem Rebholz und von abgeschnittenem unerwünschtem Bewuchs von Trockenrasenflächen in schwer zugänglichen Lagen in den Monaten März und April. Als schwer zugänglich gilt eine Lage dann, wenn die Zufahrt mit einem Schmalspurtraktor samt Anbaugerät nicht möglich ist. 4. Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, das auf Grund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigt. Als schwer zugänglich gilt eine Weidefläche dann, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, mehr als 50 Meter beträgt oder • die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, 50 Meter oder weniger beträgt, jedoch der Einsatz einer Seilwinde geländetechnisch nicht durchführbar ist. 5. Das Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, wenn sie von einer Krankheit oder von einem Schädling befallen sind. 	Ausnahmeverordnung vom Verbrennungsverbot biogene Materialien, LGBl. Nr. 8102/3-2
<p>Das Verbrennen im Freien ist nicht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Nacht (zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang) • bei Witterungsbedingungen, die die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung stark erhöhen. <p>Der Verbrennungsvorgang ist durch mindestens eine hierfür <u>geeignete, volljährige Person</u> zu überwachen, die den Verbrennungsvorgang dauernd zu beobachten hat.</p> <p>Es sind <u>geeignete Mittel zur Brandbekämpfung</u> bereit zu halten.</p> <p>Es sind <u>Maßnahmen zur Vermeidung</u> der Gefahr einer möglichen <u>Ausbreitung</u> durch Wind, Wärmestrahlung oder Funkenflug zu treffen.</p> <p>Die <u>Überwachung</u> gemäß Z 2 darf erst nach dem vollständigen Abbrand oder dem Ablöschen beendet werden. Wenn ein Wiederaufflammen nicht ausgeschlossen werden kann, sind Nachkontrollen vorzunehmen.</p>	<p>Es gelten <u>folgende Ausnahmen</u> zu Abs. 1 Z 1 lit. a:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brauchtums-, Grill- oder Lagerfeuer, 2. das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich zur Verhinderung von Frostschäden, 3. das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Materialien zur wirksamen Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten bei Gefahr im Verzug. 	NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl. Nr. 85/2015 Verordnung über Beschränkungen und Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBl Nr. 62/2020